jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/1/7 2Ob932/53 (2Ob933/53), 1Ob713/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.01.1954

Norm

ABGB §1302 B
ZPO §228 B1bb

Rechtssatz

Der Rückersatzanspruch nach § 1302 ABGB setzt voraus, daß der ihn geltend Machende seinerseits bereits bezahlt hat. Solange dies noch nicht geschehen ist, besteht ein solcher Anspruch noch nicht. Es ist daher auch eine Feststellungsklage nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 932/53
  Entscheidungstext OGH 07.01.1954 2 Ob 932/53
  Veröff: EvBl 1954/344 S 51
- 1 Ob 713/85
  Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 713/85
  Vgl aber; Beisatz: Daß der Regreßberechtigte dem Geschädigten noch nicht Ersatz geleistet hat, steht dem Feststellungsbegehren nicht entgegen. (T1) Veröff: JBl 1986,579 = SZ 59/7 = EvBl 1986/118 S 462

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0026705

Dokumentnummer

JJR_19540107_OGH0002_0020OB00932_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at